Bekanntmachung

des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1)

Die "Trägergemeinschaft untere Werre Städte Bad Oeynhausen und Löhne" hat am **06.09.2022** den **Antrag gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG** - für die **naturnahe Umgestaltung der unteren Werre** (Umsetzungsschritt 1) von Gewässerstation 4,1 (Flurstück Gemarkung Werste, Flur 10, Flurstück 46, in Höhe der Straße "Am Siel") bis Gewässerstation 5,7 (Flurstück Gemarkung Werste, Flur 11, Flurstück 146, in Höhe der "Jahnstraße") mit geeigneten Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, eingereicht.

Betroffen sind insbesondere die Gewässer- und Anliegerflurstücke in der Gemarkung Werste, Flur 10 + 11.

Das Sielwehr (Flusskilometer 4,76) wird zurückgebaut und durch eine insgesamt 360 Meter lange, organismendurchgängige raue Sohlgleite ersetzt. Die Sohlgleite soll als Raugerinne mit Beckenstruktur im Unterwasser des heutigen Wehrstandortes ausgebildet werden. Der zu überwindende Höhenunterschied der Gewässersohle beträgt etwa 3,0 m.

Oberhalb der Gleite wird der Wasserstand gegenüber dem heutigen Stauziel um 0,8 Meter abgesenkt. Parallel dazu soll die Werre seitlich bis auf naturraumtypische Größe verbreitert werden, sodass sich der Zielzustand der Naturwerre entwickeln kann. Die Herstellung des geplanten Sohlverlaufes bzw. -gefälles erfolgt, indem der tiefe Sohlbereich der Werre bis auf das geplante Sohlniveau mit Material aus der seitlichen Gewässerverbreiterung verfüllt wird. Die Sohlanhebung beträgt im Mittel ca. 1,40 m.

Zur Realisierung eines guten Zustands der Werre einschließlich ihrer Aue wird eine **Flutrinne / Sekundäraue** in dem zur Verfügung stehenden Korridor südlich des Flussbettes von etwa Flusskilometer 4,8 bis 5,5 angelegt. Durch deren Anlage kann in den tieferliegenden Bereichen eine **naturraumtypische Überflutungsdynamik** erreicht werden.

Der anfangs hergestellte Sohlbereich zwischen Flusskilometer 4,8 bis 5,5 wird später kein einheitliches Sohlgefälle aufweisen, sondern wird geprägt sein von vielfältige Sohlstrukturen mit Bänken, Kolken und Rinnen. Unterstützt werden diese Entwicklungen durch den Einbau von Totholzelementen.

Von etwa **Flusskilometer 5,5 bis 5,8** wird zur **Verbesserung des Hochwasserabflusses** auf den südlich gelegenen Flurstücken eine weitere **Flutrinne** angeordnet, die in erster Linie wasserwirtschaftlichen Zielen dient. Im Abschnitt zwischen **Flusskilometer 5,6 und 5,7** wird eine **temporäre Sohlgleite** errichtet, die im Zuge des in den nachfolgenden Jahren vorgesehenen 2. Umsetzungsschrittes von Flusskilometer 5,7 bis 9,0 wieder zurückgebaut werden soll.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wurde ein UVP-Bericht vorgelegt und ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Der Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Gewässerausbau der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1) mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die geplanten Maßnahmen und betroffenen Grundstücke zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 06. Februar 2023 bis einschließlich 06. März 2023

bei der **Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Nebengebäude Schwarzer Weg 8** (Erdgeschoss, Besprechungsraum), 32549 Bad Oeyhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten

- montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr
- dienstags von 8.00 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- donnerstags von 8.00 bis 12.30 und 14.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

 $Doc\text{-}Nr.:\ 20230125\ Werre_Ausbau_Ver\"{o}ffentl_Auslegung 2023BO\ final$

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet <u>hier</u> zugänglich. Ergänzend werden die Unterlagen auf der Homepage der Kreises Minden-Lübbecke eingestellt (<u>www.minden-luebbecke.de</u>, Rubrik: Service/ Umwelt/ Amtliche Bekanntmachungen). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der in den Räumen der Stadt Bad Oeynhausen in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG / § 21 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 6. April 2022, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Oeynhausen, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeyhausen oder beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, erheben. Gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@minden-luebbecke.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG/ § 21 Abs. 4 UVPG).

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW/ § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden in einem Termin erörtert.

Zu dem **Erörterungstermin** ergeht eine **gesonderte Ladung.** Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch **öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt** werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Es bleibt vorbehalten, eine Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz durchzuführen.

Der Kreis Minden-Lübbecke entscheidet durch Planfeststellungsbeschluss über den Antrag und die Einwendungen.

Minden, den 19.01.2023 Az.: 685300/01/14834 Der Landrat -Umweltamt-Im Auftrag: gez. Klemens Fuhrmann